

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baunersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Gröbnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

Jubiläumsfeier zum 40jährigen Bestehen des Schwimmbades Nebra am 24. Mai 2009



Bei strahlendem Sonnenschein zeigte der Ringkampfsportverein Nebra sein Können.



Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) führte am Nachmittag Wettkämpfe durch.



Für ihre Verdienste beim Bau des Schwimmbades Nebra wurden Ehrengäste durch den Bürgermeister der Stadt Nebra (Unstrut) Gerhard Hildebrand, die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VG Unstruttal Jana Grandi, die Weinprinzessin der Stadt Nebra (Unstrut) Annkathrin Richter und die Quellenprinzessin Juliane I. aus Bad Bibra ausgezeichnet.



Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg	03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreis Krankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG Montag – Freitag	0 34 45 / 75 10
Entstörertelefon	0 18 02 / 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
.....	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut)	nach Vereinbarung
.....	03 44 64 / 3 00-10
Gemeinde Balgstädt	dienstags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 30
Gemeinde Baunersroda	freitags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 26 59
Gemeinde Burgscheidungen	donnerstags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 05 44
Gemeinde Burkersroda	Sprechzeiten nach Vereinbarung
.....	03 44 65 / 2 01 78
Gemeinde Ebersroda	donnerstags 19.00-20.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 23 48
Gemeinde Gleina	dienstags 15.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags 15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 89
Gemeinde Größnitz	nach Vereinbarung
.....	01 71 / 4 27 96 73
Gemeinde Hirschroda	freitags 13.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 53
Gemeinde Karsdorf	dienstags 15.00-17.30 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung
.....	03 44 61 / 5 52 36
Gemeinde Kirchscheidungen	dienstags 17.30-19.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 06 65
Stadt Laucha an der Unstrut	donnerstags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 70 00 10 sowie nach Vereinbarung
Stadt Nebra (Unstrut)	dienstags 16.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags 14.00-16.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 01 oder
.....	03 44 61 / 2 20 16
Gemeinde Pödelist	dienstags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 74 10
Gemeinde Reinsdorf	montags 17.30-19.30 Uhr
.....	03 44 61 / 2 20 20
Gemeinde Schleberoda	montags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 82 02
Gemeinde Wangen	dienstags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 28
Gemeinde Weischütz	nach Vereinbarung
.....	03 44 62 / 2 16 48
Gemeinde Zeuchfeld	14-tägig donnerstags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 13

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verwaltungsamtsleiter	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
Ordnungsamt	03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro	03 44 64 / 3 00-30
Finanzverwaltung	03 44 64 / 3 00-47
Steuern	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 44
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	03 44 64 / 3 00-57
Amt für Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15
ABM	03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche,
Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 18:00-19:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut

Faxnummer	03 44 62 / 2 02 02
-----------------	--------------------

Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha	03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 62 / 7 00-17
Sprechz.: Mi 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr	
Kultur	03 44 62 / 7 00-18
Arbeitssicherheit	03 44 62 / 7 00-19

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)

Faxnummer	03 44 61 / 2 56 81
-----------------	--------------------

Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr	
Amtsblatt	03 44 61 / 2 55 64

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de
- Post an das Hauptamt: hauptamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Ordnungsamt: ordnungsamt@vgemunstruttal.de
- Post an die Finanzverwaltung: finanzverwaltung@vgemunstruttal.de
- Post an das Wirtschaftsamt: wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Bauamt: bauamt@vgemunstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:

Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

29.05.2009	Dr. med. W. Köhli	15.06.2009	Frau I. Enders
30.05.2009	Praxis Niebling	16.06.2009	Dr. med. K. Pieper
31.05.2009	Dr. med. K. Pieper	17.06.2009	Dr. med. B. Oswald
01.06.2009	Dr. med. W. Köhli	18.06.2009	Frau C. Ölschläger
02.06.2009	Arztpraxis Niebling	19.06.2009	Arztpraxis Niebling
03.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz	20.06.2009	Dipl.-med. E. Neid
04.06.2009	Frau I. Enders	21.06.2009	Dr. med. F. Thieme
05.06.2009	Dipl.-med. V. Krolewski	22.06.2009	Dr. med. W. Köhli
06.06.2009	Dr. med. G. Hage	23.06.2009	Dr. med. K. Pieper
07.06.2009	Frau C. Ölschläger	24.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz
08.06.2009	Dr. med. F. Thieme	25.06.2009	Praxis Niebling
09.06.2009	Dipl.-med. V. Krolewski	26.06.2009	Dipl.-med. E. Neid
10.06.2009	Dr. med. W. Köhli	27.06.2009	Dr. med. B. Oswald
11.06.2009	Frau I. Enders	28.06.2009	Dr. med. K. Pieper
12.06.2009	Dr. med. R. Nette	29.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz
13.06.2009	Dr. med. K. Pieper	30.06.2009	Dr. med. B. Oswald
14.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz		

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage		03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 62 / 2 06 84
		01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-Med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	01 74 / 3 53 71 31
Dipl.-Med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-Med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 8 54 09 87
Dr. med. Nette	01 57 / 76 19 61 22	01 57 / 76 19 61 22
Arztpraxis Niebling	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau C. Ölschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 6 66 69
Frau I. Popp	03 44 64 / 2 72 41	03 44 64 / 2 82 54
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:

Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

29.05.2009	DM Hense	15.06.2009	Herr Schrader
30.05.2009	DM Kowalski	16.06.2009	DM Kowalski
31.05.2009	Herr Schrader	17.06.2009	DM Hartmann
01.06.2009	Herr Schrader	18.06.2009	Dr. Wehner
02.06.2009	DM Kowalski	19.06.2009	DM Hense
03.06.2009	Dr. Adam	20.06.2009	DM Hartmann
04.06.2009	DM Hense	21.06.2009	Herr Schrader
05.06.2009	Dr. Wehner	22.06.2009	DM Hense
06.06.2009	Dr. Adam	23.06.2009	DM Hartmann
07.06.2009	DM Hense	24.06.2009	Herr Schrader
08.06.2009	Dr. Wehner	25.06.2009	DM Hartmann
09.06.2009	DM Hense	26.06.2009	Dr. Adam
10.06.2009	Herr Schrader	27.06.2009	Dr. Wehner
11.06.2009	Dr. Adam	28.06.2009	DM Kowalski
12.06.2009	DM Kowalski	29.06.2009	Dr. Adam
13.06.2009	Dr. Wehner	30.06.2009	DM Hartmann
14.06.2009	DM Kowalski		

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dr. Schrader	01 60 / 96 03 72 55
DM Kowalski	03 44 61 / 50 00
DM Hense	03 44 61 / 2 22 68
DM Hartmann	03 44 65 / 2 03 02

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH

Sektellerei Straße 2,

06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH

von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha

Obere Hauptstraße 12

Tel. Montag bis Freitag 03 44 62 / 2 16 46

Bereitschaftsdienst: 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft

„Frieden“ Nebra e.G. Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH

von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83

von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden

Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf

Grundstücksverwaltung

Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen

Hausverwalter Johannes Birke Tel. 03 46 72 / 2 42 70

AZV Unstrut-Finne

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf ... Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Fax 03 44 61 / 5 52 49

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

EURA-Wasser Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 01 80 / 2 30 50 70

MITGAS Störungsstelle: 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Tierschutzverein Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)

Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr Tel. 01 52 / 05 97 74 14

Apotheken

Freyburg

Elisabeth-Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke

Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke

Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf

Ortsteil Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

Kindertagesstätten

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01

Kindertagesstätte „Bambi“ Pödelist-Dobichau 03 44 64 / 2 60 15

Integrative Kindertagesstätte

„Schlosszwerge“ Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ Reinsdorf 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 08 83

Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Gemeinde Balgstädt

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Gemeinde Balgstädt

in der Fassung vom 14.04.2008, beschlossen am 28.04.2008

Auf Grundlage der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 146 ff Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 16.03.2009 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Gemeinde Balgstädt in der Fassung vom 14.04.2008, beschlossen am 28.04.2008, wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der FTB (Freizeit- und Tourismusverein Balgstädt e.V., im Folgenden: „Verein“) ist somit gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Trinkwasserversorgungseinrichtung beauftragt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Balgstädt, 17.03.2009

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am 30.03.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 15.05.2009

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Gemeinde Burgscheidungen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS - W)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgscheidungen in seiner Sitzung am 14.05.2009 mit Beschl.-Nr. 12/09/184 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen beschlossen am 21.09.2006 sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen beschlossen am 19.07.2007 wird im gesamten Wortlaut wie folgt geändert:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Burgscheidungen erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).
- (2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
6. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Randsteinen und Schrammborden,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für Kinderspielflächen,
4. für Beweissicherungsverfahren und
5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.,
6. für Kunstbauten.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind, können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Abrechnungseinheiten und Gemeindeanteil

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 4 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Gemäß § 5 (1) werden folgende Abrechnungseinheiten festgelegt:
 1. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Burscheidungen gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 1 (AE 1) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 1).
 2. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Tröbsdorf gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 2 (AE 2) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 2).
- (3) Der Anteil der Gemeinde Burscheidungen am beitragsfähigen Aufwand beträgt
 1. Für die Abrechnungseinheit 1, gemäß § 5 (1) **45,39 v.H.**
 2. Für die Abrechnungseinheit 2, gemäß § 5 (1) **47,04 v.H.**
Der verbleibende Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6 Zuschüsse Dritter

- (1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
- (2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
- (3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.
Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes,

2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche,
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht,
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht,
5. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff 1 und 2, die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

- (1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,10
für 2 Vollgeschosse	1,20
für 3 Vollgeschosse	1,30
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,10.
- (2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.
- (3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:
 1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
 7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **1 Vollgeschoss**,
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
 - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen,
 - f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
 8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
 9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m^3 Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,002** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,004** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird.
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung)

§ 11 Beitragssatz

(1) Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks. Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz ($\text{€}/m^2$ Bemessungsgröße). Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.

(2) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragssatzung festgesetzt.

§ 12 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Burgscheidungen Vorausleistungen bis zu **70 %** auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 12 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 14 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866).

§ 15 Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 15 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 15 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 16 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens **30 v.H.** überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als **130 v.H.** der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von **130 v.H.** der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zu Beiträgen heranzuziehen.

(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.

(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Burgscheidungen beträgt **1.217,55 m²**. Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.583 m²**.

§ 17 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 17 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der

jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 18 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde Burgscheidungen wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 19 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie,
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten,
5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Artikel II

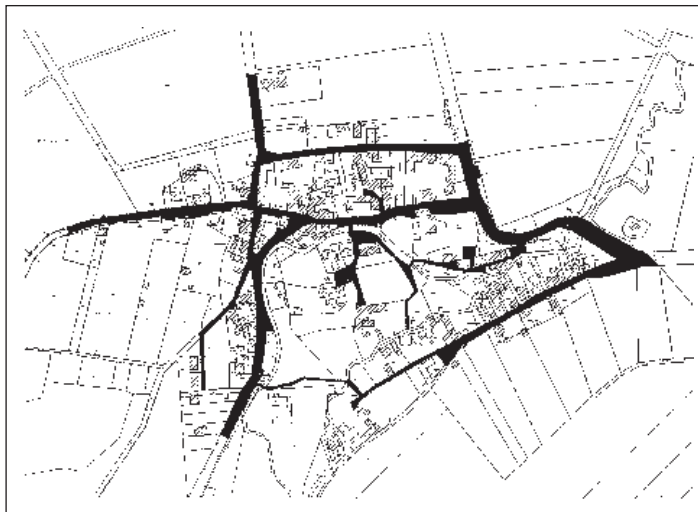
Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgscheidungen, den 15.05.2009

Gehlfuss
Bürgermeister



Anlage 2: Abrechnungseinheit 2 TRÖBSDORF



Die abgebildeten Anlagen (Anlage 1: Abrechnungseinheit 1 BURGSCHEIDUNGEN und Anlage 2: Abrechnungseinheit 2 TRÖBSDORF) kann im Bauverwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 208 während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr

in der Zeit vom 08.06.2009 bis 23.06.2009 eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk

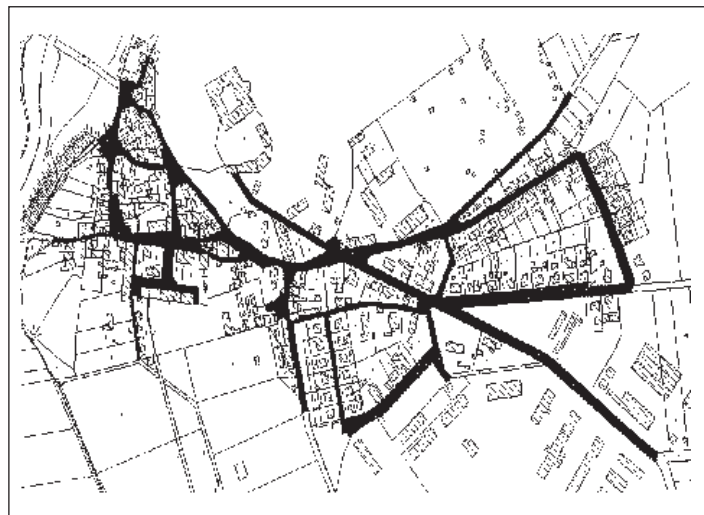
Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Burgscheidungen Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – W) wurde dem Burgenlandkreis am 19.05.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Burgscheidungen, den 25.05.2009

Gehlfuss
Bürgermeister



Anlage 1: Abrechnungseinheit 1 BURGSCHEIDUNGEN



Gemeinde Schleberoda

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleberoda

Gemäß § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG) vom 05.02.2002 in Verbindung der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleberoda in seiner Sitzung am 27.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleberoda beschlossen (Beschluss-Nr. 06/09/95):

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schleberoda vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

Im **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen** werden in

- Ziffer 1 die Wörter „nicht rechtsfähige“ gestrichen;
- Ziffer 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verwaltung.

Im **§ 2 - Außerdienststellung und Entwidmung** wird in

- Ziffer 2 Satz 2 das Wort „Urnenwahlgrabstätte“ durch das Wort „Urnengrabstätte“ ersetzt;
- Ziffer 5 das Wort „Urnenwahlgrabstätten“ gestrichen.

Im **§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof**

- erhält Ziffer 3. folgende neue Fassung
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer Gewerbetreibende gemäß § 5;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
 - f) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Grabstätten zu betreten;
 - h) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - j) Tiere mitzubringen, außer Blindenhunde.
- Ziffer 4 und 5 wird gestrichen.

§ 9 - Ruhezeit erhält folgende neue Fassung:

„Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.“

Im **§ 10 - Umbettungen** werden in

- Ziffer 5 Satz 1 nach dem Wort „durchgeführt“ die Wörter „bzw. veranlasst“ eingefügt.

Im **§ 11 - Allgemeines** wird in

- Ziffer 1 das Wort „Graburkunde“ durch das Wort „Grabbrief“ ersetzt.

Im **§ 12 - Reihengrabstätten** erhält folgende neue Fassung:

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Besteht der Wunsch, zwei nebeneinanderliegende Reihengräber als Doppelgrab herzurichten, muss diese bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die zu entrichtende Gebühr entspricht dann der eines Doppelwahlgrabes.
2. Es werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte.
3. In jeder Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Ziffer 1 nicht überschreitet.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich im Schaukasten des Friedhofs bekannt gemacht.

Im **§ 13 - Wahlgrabstätten** erhält

- Ziffer 3. folgende neue Fassung:
 3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

Es werden ausgewiesen:

 - a) Einzelgräber mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstelle;
 - b) Doppelgräber mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 2,20 m je Grabstelle.
- Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:
- Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof für die Dauer von 2 Monaten hingewiesen.

Im **§ 14 - Urnengrabstätten** werden in

- Ziffer 2 Satz 1 die Wörter „der Ruhezeit“ durch die Wörter „von 25 Jahren (Nutzungszeit)“ und im Satz 2 das Wort „mehrere“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.
- Ziffer 3 wird gestrichen;
- Ziffer 4 wird Ziffer 3 und erhält folgende neue Fassung:
 3. Urnengrabstätten werden mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,80 m ausgewiesen.
- Ziffer 5 wird gestrichen.

Im **§ 17 - Vernachlässigung der Grabpflege** werden in

- Ziffer 1 Satz 3 die Wörter „ein Hinweisschild auf der Grabstätte“ durch die Wörter „eine öffentliche Bekanntmachung“ ersetzt.

Im **§ 18 - Zustimmungserfordernis** werden in

- Ziffer 1 Satz 4 nach dem Wort „Nutzungsberechtigten“ die Wörter „oder den ausführenden Steinmetz“ eingefügt.

Im **§ 19 - Material, Form und Inschriften der Grabmale** wird in

- Ziffer 1 nach Punkt c) der Satz „Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.“ eingefügt;
- Ziffer 3 das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt und Punkt e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form eingefügt.
- Ziffer 4 Punkt c) liegende Grabmale eingefügt.

Im **§ 20 - Größe der Grabmale** werden in

- Ziffer 1 die Punkte d) und e) gestrichen.

Im **§ 22 - Anlieferung** werden in

- Ziffer 2 die Zahlen „18-20 durch die Zahlen „19-21“ ersetzt.

Im **§ 23 - Standsicherung und Unterhalt der Grabmale**

2. Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- wird in Ziffer 3 Satz 5 das Wort „genügen“ durch das Wort „genügt“ ersetzt und die Wörter „und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das“ sowie „aufgestellt wird“ gestrichen.

Im **§ 25 - Benutzung** wird in

- Ziffer 1 Satz 2 das Wort „auf“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

Im **§ 27 - Alte Rechte** wird in

- Ziffer 1 hinter dem Wort „über“ das Wort „welche“ eingefügt.

Die **Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleberoda** erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehende Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt. Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Schleberoda die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes. Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Sie sind 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i.V. mit der Abgabenordnung. Im Einzelfall sind gemäß Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung nachweisbar erbrachte Vorausleistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Grabstellen | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 100,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an | 200,00 € |
| c) Einzelwahlgrabstätte | 245,00 € |
| d) Doppelwahlgrabstätte | 450,00 € |
| e) Urnengrabstätte | 100,00 € |
| (2) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | |
| a) Einzelwahlgrabstätte | 9,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 17,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 5,40 € |
| (3) Trauerhallennutzung | 50,00 € |
| (4) Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 25,00 € |
| (5) Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne | 25,00 € |
| (6) Beräumung einer Grabstätte | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 30,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an und Einzelwahlgrabstätte | 50,00 € |
| c) Doppelwahlgrabstätte | 100,00 € |
| d) Urnengrabstätte | 15,00 € |
| (7) Genehmigunggebühr für das Aufstellen eines Grabmals | |
| a) Reihen- und Einzelwahlgrabstätte | 75,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 100,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 50,00 € |

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind oder Leistungen Dritter, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleberoda tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleberoda, den 30.03.2009

J. Eisenhut

J. Eisenhut
amt. Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schleberoda wurde dem Burgenlandkreis am 03.04.2009 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Schleberoda, den 15.05.2009

J. Eisenhut

J. Eisenhut
amt. Bürgermeister



Gemeinde Wangen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wangen

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS - W)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen in seiner Sitzung am **21.04.2009** mit Beschl.-Nr. 25/09/140 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wangen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wangen vom 18.07.2006 wird im gesamten Wortlaut wie folgt geändert:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wangen erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).
- (2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
- „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
 - „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
 - „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
- Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - Fahrbahnen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen,
 - Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
 - Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
 - Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenersatzbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.
 - Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
 - für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - für Kinderspielplätze,
 - für Beweissicherungsverfahren und
 - für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.,
 - für Kunstbauten.
 - Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind, können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Abrechnungseinheiten und Gemeindeanteil

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 4 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Gemäß § 5 (1) werden folgende Abrechnungseinheiten festgelegt:

1. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Großwangen gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 1 (AE 1) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 1).
 2. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Kleinwangen gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 2 (AE 2) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 2).
 3. Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereich „Am Schacht“ gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 3 (AE 3) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 3).
- (3) Der Anteil der Gemeinde Wangen am beitragsfähigen Aufwand beträgt
- | | |
|--|-------------------|
| 1. Für die Abrechnungseinheit 1, gemäß § 5 (1) | 56,01 v.H. |
| 2. Für die Abrechnungseinheit 2, gemäß § 5 (1) | 58,70 v.H. |
| 3. Für die Abrechnungseinheit 3, gemäß § 5 (1) | 52,21 v.H. |

Der verbleibende Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6 Zuschüsse Dritter

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **1 Vollgeschoss**.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.

7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt

- a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **1 Vollgeschoss**,
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **1 Vollgeschoss**,
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
 - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen,
 - f) entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.

9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

- a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,01** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,01** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,50** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,20** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,50** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO)

§ 12 Beitragssatz

- (1) Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks. Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (€/m² Bemessungsgröße). Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.
- (2) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragssatzung festgesetzt.

§ 13 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Wangen Vorausleistungen bis zu **70 %** auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 13 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 15 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungsteil Eigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866).

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 16 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 15 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des § 17 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens **30 v.H.** überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als **130 v.H.** der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von **130 v.H.** der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zu Beiträgen heranzuziehen.
- (4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.
- (5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Wangen beträgt **655,84 m²**. Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als **853 m²**. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 18 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 18 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.
- (6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 19 Übergangsregelung

- Erhebt die Gemeinde Wangen wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 20 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,

2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie,
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten,
 5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

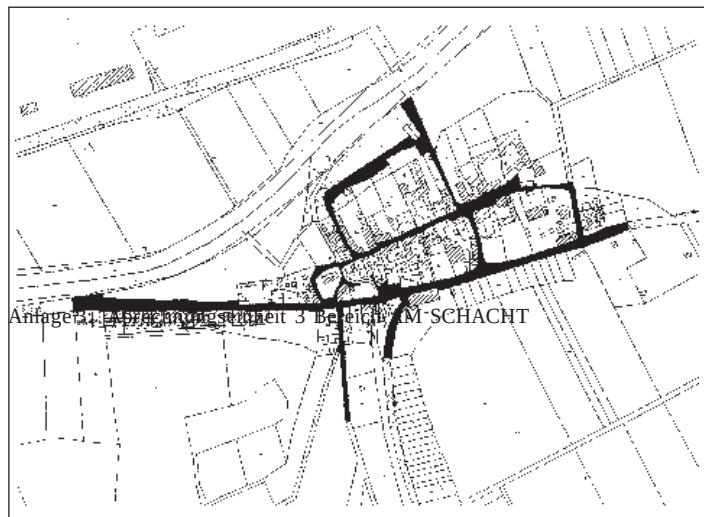
Wangen, den 22.04.2009

[Handwritten Signature]

Otto
Bürgermeister

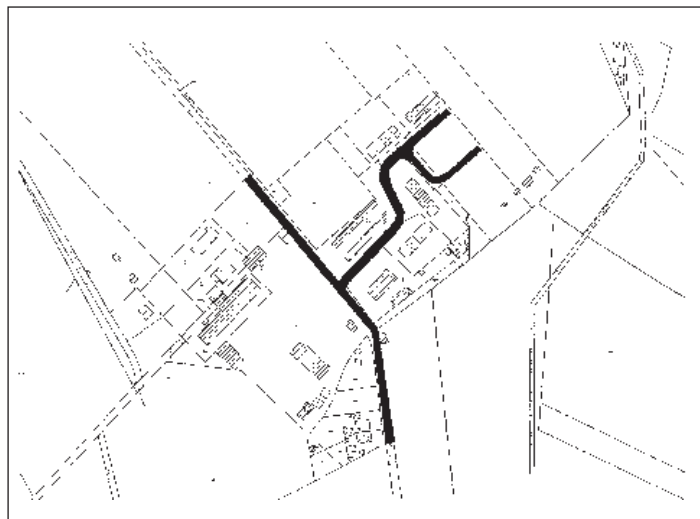


Anlage 1: Abrechnungseinheit 1 OT GROSSWANGEN



Anlage 2: Abrechnungseinheit 3 Bereich AM SCHACHT

Anlage 2: Abrechnungseinheit 3 Bereich AM SCHACHT



Die abgebildeten Anlagen (Anlage 1: Abrechnungseinheit 1 OT GROSSWANGEN, Anlage 2: Abrechnungseinheit 2 OT KLEINWANGEN und Anlage 3: Abrechnungseinheit 3 Bereich AM SCHACHT) kann im Bauverwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 208 während der Dienstzeiten

Montag	08:00-12:00 Uhr	und	13:00-15:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr	und	13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr	und	13:00-15:00 Uhr
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr	und	13:00-16:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr		

in der Zeit vom 08.06.2009 bis 23.06.2009 eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wangen Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - W) wurde dem Burgenlandkreis am 14.05.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

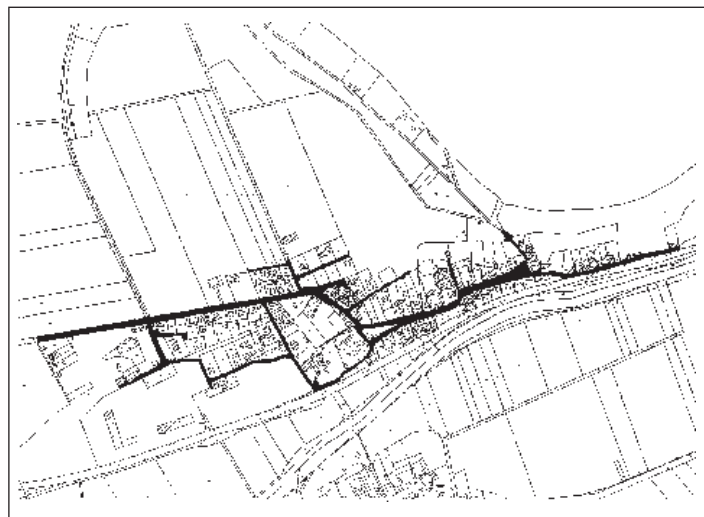
Wangen, den 19.05.2009

[Handwritten Signature]

Otto
Bürgermeister



Anlage 2: Abrechnungseinheit 2 OT KLEINWANGEN



**Anzeigen-Annahmeschluss für die
Amtsblattausgabe 07/2009
(26. 06. 2009) ist am 15. 06. 2009**

Tel. 0 34 66 / 30 22 21

Fax 0 34 66 / 32 38 23

E-Mail: info@druckerei-moebius.de
www.druckerei-moebius.de

Informationen aus dem Verwaltungsamt

Ordnungsamt

Meldeamt geöffnet

Am **Samstag, dem 06. Juni 2009** hat das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Winter
Einwohnermeldeamt

Das Ordnungsamt informiert:

GVBl. LSA Nr. 6/2009, ausgegeben am 16.04.2009

Gefahrenabwehrverordnung

Zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von Ballonen

Vom 30. März 2009

Aufgrund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird für das Land Sachsen-Anhalt verordnet:

§ 1 Umgang mit Ballonen, Verbote

(1) Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. Die Füllstelle muss mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein.

Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren benutzt werden. Mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone dürfen nicht als Spielzeug oder Scherzartikel verwendet werden.

(2) Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, in denen die Luft mit festen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 2 Anzeigepflichten

Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat dies vor Aufnahme des Befüllens der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Die zuständige Sicherheitsbehörde kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen des § 1 Abs. 1 eine Befüllung unter Außerachtlassung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 vorgesehenen Sicherheitsanforderungen vornimmt oder mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone als Spielzeug oder Scherzartikel verwendet,
- entgegen § 1 Abs. 2 unbemannte Ballone, in denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, steigen lässt.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben insbesondere

- das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998),
- die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834),
- die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 133),
- das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014),

- die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Magdeburg, den 30. März 2009

Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Hövelmann

Bauverwaltungsamt

Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung im ländlichen Raum können gefördert werden

Bereits in den vergangenen Jahren konnten Gemeinden, Vereine und Bürger der Region gute Erfahrungen mit der Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd sammeln.

Eine Fortführung der Förderung ist auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE), Rd.Erl. des MLU vom 30.04.2008, möglich.

Während in der Förderphase bis 2006 die Inhalte der Förderung vor allem in der Sanierung und Instandsetzung von Objekten gesehen wurden, geht es nunmehr in der neuen Förderperiode bis 2013 vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, insbesondere um die Innenentwicklung der Orte, die Sicherung der Daseinsvorsorge und um die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Neben Vorhaben von Gemeinden wird eine angemessene Beteiligung von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen, insbesondere auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestrebt.

Für das Jahr 2010 ist die Anmeldung von Vorhaben privater Projektträger mittels des Formblattes „Bedarfsermittlung“ möglich, welches bei der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich ist.

Für die Städte Freyburg (Unstrut), Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut) kommt eine Förderung von Vorhaben nur in Betracht, wenn diese der Umsetzung der zertifizierten Leitprojekte des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes des Burgenlandkreises (www.ile-burgenlandkreis.de) und/oder der Umsetzung eines Leaderkonzeptes dienen.

Das ALFF Süd hat folgende Prioritäten bei der Auswahl von Vorhaben privater Projektträger gesetzt:

1. Vorhaben zur Umsetzung der zertifizierten Leitprojekte aus dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept und zur Umsetzung der Leader-Konzepte
2. Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Diversifizierung
3. Vorhaben zur Sicherung und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen
4. Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung / Gemeinschaftseinrichtungen / Dorfkultur / Betreuungs- und Begegnungsstätten
5. Vorhaben junger Familien an selbst genutztem Wohneigentum
6. Vorhaben zur Nutzbarmachung von Leerstand.

Auf Grundlage der o.g. Richtlinien des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes des Burgenlandkreises (www.ile-burgenland-weissenfeld.de) der Leaderkonzepte der lokalen Aktionsgruppen Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und Zeit-Weißenfelder Braunkohlerevier, der Dorfentwicklungspläne der Orte und Gemeinden sowie dem vorhandenen Budget wird eine Prioritätenliste durch das ALFF Süd aufgestellt.

Für die ausgewählten Vorhaben wird danach durch das ALFF Süd zur Einreichung formgebundener Förderanträge aufgefordert. Vorhaben außerhalb der aufgeführten Prioritäten haben geringe Aussicht auf Einordnung in die Förderung.

Die Bedarfsermittlungen sind bis zum **28.08.2009** bei der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 201 abzugeben.

Nähere Informationen können unter den Telefonnummern

- 03 44 64 / 3 00 59 VGem Unstruttal, Herr Witzleben,
 - 0 34 43 / 28 00 ALFF Süd,
 - 03 44 61 / 2 20 86 Leadermanagement Naturpark Saale-Unstrut-Triaslabd, Frau Hübner,
 - 03 44 41 / 4 21 29 Leadermanagement Zeit-Weißenfelder-Braunkohlerevier, Herr Seidel
- erfragt werden.

Amt für Wirtschaftsförderung

Beratungstag für Gründungsinteressierte

**Am Dienstag, dem 07. Juli 2009
in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr**

Die ego.-Pilotin des Burgenlandkreises führt für potentielle Existenzgründer einen Beratungstag durch. Das Angebot der unentgeltlichen Beratung richtet sich an Personen, die sich mit den Gedanken tragen eine selbständige Tätigkeit auszuüben.

Um **Anmeldung bis zum 06.07.2009** wird gebeten

Veranstaltungsort:

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal
Beratungsraum im Verwaltungsgebäude 2
Hinter der Kirche
06632 Freyburg (Unstrut)

Kontakt:

ego.-Pilotin Burgenlandkreis,
Ursula Dunkelberg
Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Amt für Wirtschaftsförderung
Schönburger Str. 41
Telefon: 0 34 45 - 73 16 80
Fax: 0 34 45 - 73 11 05
ego.pilot-blk@blk.de

Informationen und Veranstaltungen

Gemeinde Balgstädt

Balgstädter ABLASSFEST im Park vom 12.06.2009 bis 14.06.2009

Freitag, 12.06.2009

- 15:00 Uhr Birkensetzen
- 21:00 Uhr Disco mit D.J. Erbse im Park

Samstag, 13.06.2009

- 14:00 Uhr Festumzug mit den Leißlinger Blasmusikanten und dem Großjenaer Fanfarenzug
- 15:00 Uhr Platzkonzert mit den Leißlinger Blasmusikanten und dem Großjenaer Fanfarenzug
- 15:00 Uhr Tanz unter der Leitung von Fr. Mika
- Ab 15:00 Uhr Kinderschminken,
Tolle Preise können bei einer großen Tombola gewonnen werden
- 17:00 Uhr Tanz- & Unterhaltungsmusik
- 21:00 Uhr Disco mit D.J. Erbse jun. im Park
- 23:00 Uhr Crazy Devil's Line Dancer
- 24:00 Uhr Tanzeinlage des Frauenballetts vom FKK die Dancing Queens
- 00:30 Uhr Tanzeinlage des Frauenballetts vom FKK die FKK Ladys

Sonntag, 14.06.2009

- 07:00 Uhr Ständchenblasen mit den Leißlinger Blasmusikanten und dem Roßbacher Spitzbuben
- 10:00 Uhr Frühschoppen mit D.J. Jens
- 14:00 Uhr „Tanz & Unterhaltung“ mit Christiane & Steffen
- 15:00 Uhr Kindershow mit der Showgruppe aus dem Fitness-Studio Burgmühle
- Ab 15:00 Uhr Kinderschminken
- 18:00 Uhr Ausklang mit Musik von D.J. Michael

Klein-Ablass im Park 20.06.2009

Samstag, 20.06.2009

- 20:00 Uhr Disco mit D.J. Erbse im Park

Auf zum Kinderfest nach Balgstädt

Samstag, 20.06.2009

- 14:00 Uhr Beginn mit einem vielseitigen Kinderprogramm

Für Kinder ein Freigetränk, Würstchen und Eis.



Hoch hinaus...
in die Selbstständigkeit

... mit dem ego.-PilotenNetzwerk Sachsen-Anhalt
in die Selbstständigkeit - gut und sicher starten,
um erfolgreich zu landen

ego.
PilotenNetzwerk Sachsen-Anhalt

www.ego-pilotennetzwerk.de

Gemeinde Baumersroda

Gemeinsam wurde die Trinitatiskirche verschönert

Dankeschönkonzert am 14. Juni 2009

Im Herbst vergangenen Jahres wurde das Dach der Trinitatiskirche in Baumersroda neu eingedeckt. Das rechteckige Schiff wurde im Jahr 1640 an den Glockenturm angebaut. Diese Jahreszahl findet man heute noch in einer Ecke der Kirche. Der Kirchturm dagegen stammt aus der Zeit der Romanik des 12. Jahrhunderts.

Durch die Arbeiten am Dachstuhl wurden einige Teile des Innenputzes beschädigt und etliche Schandflecken kamen nach Beendigung der Dacharbeiten zum Vorschein.

Außerdem lag die letzte Schönheitskur für das historische Gemäuer auch schon etliche Jahre bzw. Jahrzehnte zurück. Hinter dem Altar kam die Jahreszahl 1972 zum Vorschein. Die damaligen Renovierer haben sich dort mit den Worten „durch die Kirchengemeinde D.Sch.“ verewigt.

Einige Baumersrodaer machten sich Gedanken, wie sie ihre Kirche wieder in einen ordentlichen Zustand bringen könnten.

So fanden sich samstags etliche Freiwillige zusammen und packten die Arbeit gemeinsam an. Wochenende für Wochenende arbeiteten die Männer seit dem 7. März und verwandelten die Kirche in eine große Baustelle.

Es wurde loser Putz abgeklopft, ein Gerüst aufgestellt, neuer Putz angebracht, Kirchenbänke neu gestrichen, Wände neu gemalert, Müll entrümpelt, Elektri- und Holzarbeiten durchgeführt sowie neue Sitzkissen genäht uvm..

Noch sind die Arbeiten nicht vollständig abgeschlossen und die Zeit drängt. Immerhin soll im Juni eine Trauung und 2 Kindstaufen in der Kirche stattfinden.

In der Zwischenzeit fanden die Gottesdienste in dem Haus statt, in dem nach einem alten Sprichwort „die Gesangbücher Henkel haben“, - in der Gaststätte.

Ein Dankeschön geht an dieser Stelle an Familie Janda, die dafür ihre Räume zur Verfügung gestellt hat.

Ebenfalls haben viele Familien ihre Verbundenheit mit den Arbeitern bekundet, indem sie die fleißigen Männer mit Kaffee, Kuchen, Mittagessen, Bier uvm. versorgt haben.

Der größte Dank geht allerdings an die Arbeiter selbst, die unter Anleitung von Wolfhart Knauth einen großen Teil ihrer Freizeit für die Arbeiten in der Kirche geopfert haben.

Dazu gehören Benjamin Rothe, Chris Bölke, die Brüder Adamski, Matthias Engel, Max Janda, Sven Bergmann, Albrecht Büchner, Jenifer Zschenker, Sven Wienke, Dieter Stephan, Rüdiger Bauer und Harald Müller.

Nach Abschluss der Arbeiten findet am **Sonntag, dem 14. Juni 2009 um 14:00 Uhr** ein Dankeschön-Konzert mit anschließendem Kaffee-trinken im Kirchgarten statt, zu dem alle Baumersrodaer Bürger und ganz besonders die fleißigen Helfer herzlich eingeladen sind.

Silke Wienke



Stadt Freyburg (Unstrut)

Tag der offenen Tür im Schlifterweinberg

Am **Sonnabend, dem 13. Juni 2009 findet in der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr** im Schlifterweinberg Freyburg (Zugang oberhalb neben dem Berghotel „Zum Edelacker“) der Tag der offenen Tür im Schlifterweinberg statt.

Eingeladen sind alle Weinpatinnen und Weinpaten.

Herzlich willkommen sind aber auch die Bürgerinnen und Bürger von Freyburg und Umgebung sowie Gäste der Stadt.

An diesem Tag können der Schlifterweinberg besichtigt und Informationen rund um Wein vermittelt werden.

Über Ihren Besuch freuen wir uns!

Udo Mänicke
Bürgermeister



Junioren des FC RSK Freyburg erkämpfen regionale Kreismeisterschaft

Durch ein klares 0 : 4 beim 1. FC Nebra gewannen die E-Junioren des FC RSK Freyburg am 16. Mai 2009 die regionale Kreismeisterschaft in der 1. Kreisklasse Naumburg.

Den Torreigen in dem lange Zeit auf des Messers Schneide stehenden Spiels, dass sich als echtes Endspiel erwies, eröffnete Tanja Krause mit einem schönen Distanzschuss, bevor durch Max Schirner, Felix Kaiser und Jonas Schmiedl der Endstand hergestellt wurde.

Die Nachwuchskicker um die Trainer Mario Standke und Steffen Fischer haben nun noch die Gelegenheit, um den Meistertitel des Burgenlandkreises zu spielen.

Steffen Fischer



Gemeinde Kirchscheidungen

Sommerfest in Kirchscheidungen

vom 12.06. bis 14.06.2009

Zu diesem Fest laden herzlich ein:

- Gemeinderat von Kirchscheidungen
- Kirchscheidungen Feuerwehrverein e.V.
- Kirchscheidungen Lindenchor e.V.
- Anglerverein
- Frauenverein e.V.

Der Auftakt zum Sommerfest erfolgt auf dem Kirchscheidungen Sportplatz (an der Unstrut). Weitere Veranstaltungen finden in der Kirche von Kirchscheidungen und größtenteils in der Festhalle (unterhalb vom Bahnhof) statt. Was zur Unterhaltung von Groß und Klein geboten wird, enthält unser beigefügtes Programm.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Neben verschiedenen Speiseangeboten vom Grill oder aus dem Topf gibt es natürlich auch leckeres vom Blech. Im Angebot sind: Speckkuchen zum Frühschoppen und hausgebackener Kuchen am Nachmittag zur Kaffeezeit.

Sommerfestprogramm:

(Sportveranstaltungen am 12. und 13. Juni: Sportplatz an der Unstrut)

(Veranstaltungen am 13. und 14. Juni: in der Festhalle unterhalb des Bahnhofes)

Freitag, 12.06.2009

Ab 18:00 Uhr Auftakt zum Sommerfest ist ein Fußballturnier mit Freizeitsportlern aus den umliegenden Ortschaften
Für Unterhaltung (Disco Musik), aber auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Samstag, 13.06.2009

09:30 Uhr Volleyballturnier mit Freizeitsportlern aus den Nachbargemeinden

15:00 Uhr Auftritt des Lindenchors und von Musikschülern in der **Kirche von Kirchscheidungen** mit abschließendem Kuchenbasar vor der Kirche

20:00 Uhr Tanzveranstaltung mit der Tanzkapelle „**Ronald Kaiser und Band**“ in der Festhalle (für Speisen und Getränke ist vorgesorgt – Tombola als Zwischeneinlage)

Sonntag, 14.06.2009

09:30 Uhr Gottesdienst in der Festhalle

10:30 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit den „**Schönburger Blasmusikanten**“ (Tombola als Zwischeneinlage)

Für das leibliche Wohl ist neben Getränken, verschiedenen Speiseangeboten unter anderem als Gaumenschmaus auch „**Speckkuchen**“ im Angebot.

Ab 14:00 Uhr Kuchenbasar mit hausgebackenem Kuchen

14:30 Uhr Zaubershow für Groß und Klein mit anschließender Ballonmodelage für die Kinder
Anschließend: Ausklang mit Disco Musik

Zum Sommerfest ist ein Schausteller mit Schieß- und Losbude sowie einem Kinderkarussell vor Ort.

Für unsere kleinen Gäste sind die Karussellfahrten frei.

Unsere Tombola hält für jeden etwas parat: Für die, die das Glück gepachtet haben, winken wertvolle Preise. Größere und kleinere Trostpreise für die weniger Glücklichen, und für die Pechvögel – nur ein paar Nieten nach altbewährter Weise.

Stadt Laucha an der Unstrut

Laucha entdecken

für Erwachsene interessant & für Kinder abenteuerlich

Zu einem Stadtrundgang für die ganze Familie laden der Lauchaer Heimatverein und das Stadtarchiv ein.

Wann? **Sonntag, den 21. Juni 2009**

In der Zeit **von 10:30-12:00 Uhr**

Treffpunkt: **am Obertor**

Für die kleinen Teilnehmer gibt es eine **Schatzsuche mit Überraschungen!**

Lassen Sie Ihre Küche kalt! Bei uns gibt es:

- für die Großen Leckeres vom Grill
- für die Kleinen Nudeln mit Tomatensoße

Der Vorstand
des Lauchaer Heimatvereins e.V.

Konzert mit „Romantischer Chormusik“ zugunsten der Orgelrestauration

**21.06.2009 um 17:00 Uhr
Kirche in Laucha**

„Opus Vocale“ unter der Leitung von Volker Hedtfeld ist wieder auf Konzertreise durch Deutschland und gibt nunmehr zum 3. Mal in Laucha ein Konzert mit „Romantischer Chormusik“ zugunsten der Orgelrestauration. Der Förderverein Eifert-Organ freut sich auf Ihren Besuch.

Eintritt ist wie immer frei – wir freuen uns über Ihre Spende!

Gemeinde Reinsdorf

Hoffest im Landgasthof und Hotel „Zum Deutschen Haus“ in Reinsdorf am 20. Juni 2009

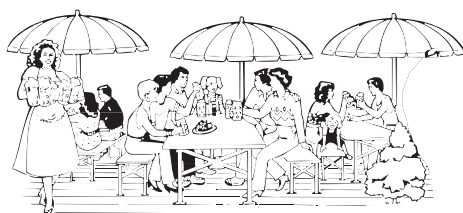
Zum Hoffest im Landgasthaus und Hotel „Zum Deutschen Haus“ in Reinsdorf laden wir Sie recht herzlich ein.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

- Ab 15:00 Uhr Kaffee und selbstgebackenen Kuchen
- Auftritt des Chors der Ganztagschule Nebra
- kleine Tanzeinlagen
- Kinderschminken
- Feuerwehrrundfahrten
- Pferdereien
- Ab 17:00 Uhr Grillabend und gemütliches Beisammensein

Bei Anbruch der Dunkelheit wird unser Hof in ein schönes Licht gesetzt!

Nicole Lachmann



Gemeinde Wangen

200 000. Besucher der Arche Nebra begrüßt

Die Lehrerin Elif Kiliç aus Essen konnte sich über eine Jahreskarte der Arche Nebra freuen. Die Jahreskarte berechtigt ein Jahr lang zu freiem Eintritt in die Dauerpräsentation mit Planetarium sowie in die Sonderpräsentationen des Hauses. Außerdem können alle Veranstaltungen der Arche Nebra, die nicht von externen Veranstaltern durchgeführt werden, kostenfrei besucht werden. Die 41-jährige Klassenlehrerin machte mit ihren Schülerinnen und Schülern eine 4-tägige Reise durch Sachsen-Anhalt. Die Abschlussklasse der „Hauptschule an der Kapitelwiese“ aus dem Essener Norden hatte diese Reise als 3. Preis beim Wettbewerb „Revier Version 2.0. – Meine Welt der Möglichkeiten“ gewonnen. Ausgezeichnet wurden die Schüler für einen selbstgeschriebenen Rap-Song.

In der Arche Nebra erhielten die Schülerinnen und Schüler eine Führung durch die Dauerpräsentation, sie besuchten das Planetarium und vertieften die neu gewonnenen astronomischen Kenntnisse schließlich beim Bau von Sonnenkalendern.

„Die Himmelsscheibe erleben“ mit Audioguide -

Arche Nebra stellt neues Hörführungssystem vor

Sie sind nicht komplizierter als ein Handy – die neuen Audioguide-Geräte, die ab sofort Besuchern der Arche Nebra angeboten werden können: Nur kurz ein paar Zahlen eingetippt und schon sind alle Erläuterungen rund um die Himmelsscheibe von Nebra in englischer Sprache abrufbar. Und nicht nur Englisch – auch Französisch, Spanisch, Polnisch, ja sogar Japanisch und Chinesisch sind im Angebot. Bettina Pfaff, die Geschäftsführerin der Arche Nebra: „Die Himmelsscheibe von Nebra ist mittlerweile vielfach vorgestellt und beworben worden, u. a. war die Masterkopie im Jahr 2005 auf der Weltausstellung in Nagoya, Global House, zu sehen und auch der chinesische Markt wird nach Aussage der Experten immer interessanter. So wollen wir als touristisches Aushängeschild des Landes Sachsen-Anhalt gleich von vorn herein gut aufgestellt sein und spezielle Angebote auch für künftige Besucher aus Japan und China bereithalten.“

Sechs Fremdsprachen

Gleich mehrere – zielgruppenspezifische – Rundgänge sind entwickelt worden und auf den Audioguide-Geräten gespeichert. Für internationale Gäste sind die Hauptinhalte der Dauerpräsentation zur Himmelsscheibe von Nebra sowie alle Medienstationen – darunter auch das Kasperltheater – komplett in den genannten sechs Fremdsprachen abrufbar. Dabei müssen sich die Gäste nicht an eine vorgegebene Führung halten, sondern können sich – wie deutschsprachige Besucher auch – im Präsentationsraum frei bewegen und länger verweilen, wo sie möchten. An der Kasse wählt der Gast zunächst mit einer dreistelligen Nummer seine Sprache. In der Präsentation können die Texte dann ganz nach Bedarf abgerufen werden – kleine Kopfhörersymbole mit Nummern weisen den Weg. Auch die 22-minütige Planetariumsshow, die Hauptattraktion in der Arche Nebra, hat eine Nummer: Wählt der Gast die „6“, hört er den Text synchron zum Film in seiner eigenen Sprache. Die Audiogeräte ermöglichen nämlich nicht nur die einfache Textwahl, sondern auch die Synchronisation. Dies war nicht nur für die Planetariumsshow Voraussetzung, sondern auch für die Umsetzung der Medienstationen in der Dauerpräsentation. Stehen die Gäste zu einem beliebigen Zeitpunkt zum Beispiel vor dem Kasperltheater, dann schaltet das Gerät automatisch zu der gerade laufenden Stelle im Text.

Führung für Sehbehinderte

Darüber hinaus gibt es drei deutschsprachige Hörführungsangebote für die Besucher.

Dauerausstellung mit Planetarium sowie der Fundort auf dem Mittelberg sind nun auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen aufbereitet und per Audioguide erlebbar. Bei der Audiodeskription, der akustischen Bildbeschreibung für Blinde, werden über die inhaltlichen Informationen hinaus Orientierungstexte integriert. Während

zum Beispiel fremdsprachige Besucher in der Lage sind, Piktogramme etwa für die Toiletten richtig zu deuten, muss für Blinde beschrieben werden, wo genau diese sich im Haus befinden und wie man dorthin gelangt. Hörfilm e.V. – Vereinigung Deutscher Filmbeschreiber hat die akustischen Beschreibungen umgesetzt. Die Einführung der „Blindenführung“ per Audioguide schärft das Profil der Arche Nebra als behindertengerechte Einrichtung weiter. Der bereits von Anfang an gewährleistete „barrierefreie“ Zugang zum Besucherzentrum für Gehbehinderte wird nun durch ein weiteres Angebot abgerundet.



Kinderführung zum Mittelberg

Zwei weitere deutschsprachige Führungen werden für den Weg von der Arche Nebra zum Mittelberg und den Aufenthalt am Fundort der Himmelsscheibe angeboten. 6-10-jährige Kinder begeben sich mit dem Hörspiel „Das rätselhafte Rennen zum Himmelsauge“ auf eine ganz eigene spannende Reise zum Mittelberg. Mit dabei sind eine Fee, ein Drache, die Rennschnecke und der Bummelkäfer sowie weitere Bewohner des Waldes rund um den Fundort der Himmelsscheibe von Nebra. Dr. Regine Maraszek vom Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle hat die Rallye erdacht und auch Erwachsene dürften ihren Spaß daran haben. Als „Erwachsenen-Variante“ ist die Hörführung von der Arche Nebra zum Mittelberg aber ebenfalls erhältlich. Die beiden Angebote richten sich speziell an Einzelgäste, die keine Führung buchen, aber dennoch Erläuterungen zu historischen Zusammenhängen und Sehenswürdigkeiten am Weg erhalten möchten.

Bereits kurz nach Eröffnung der Arche Nebra bestand bei den ersten internationalen Besuchern – die häufig von Ortsansässigen stolz in das neue Besucherzentrum geführt wurden – der Bedarf nach fremdsprachigen Erläuterungen. Auf englischsprachige Beschriftungen in der Präsentation war bei deren Planung und Umsetzung absichtlich verzichtet worden, weil zu viel Text die spielerische und bildhafte Inszenierung rund um die Himmelsscheibe erheblich beeinträchtigt hätte. Deshalb war die Nachrüstung durch Audioguides insbesondere im Hinblick auf fremdsprachige Besucher unerlässlich. Die Texte entstanden in enger Zusammenarbeit mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle. Finanziert wurden die Audioguides über GAFördermittel, die vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Sachsen-Anhalt bewilligt wurden.

Die Audioguide-Geräte können gegen Pfand an der Kasse der Arche Nebra entliehen werden. Die Führungen in der Arche Nebra sind kostenlos. Die Führungen zum Mittelberg kosten 2,00 €, für Kinder 1,00 €.

Information:

Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben
An der Steinklöße 16
06642 Wangen
T: 034461-25520
F: 034461-255217
info@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de



Kommunikation mit außerirdischer Intelligenz

Vortrag in der Arche Nebra

Am **Mittwoch, 3. Juni 2009, um 19:30 Uhr**, ist Wilfried Tost vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) zu Gast in der Arche Nebra. Der Mathematiker beschäftigt sich mit SETI (Search for Extraterrestrial Intelligence), der Suche nach intelligentem Leben im All und referiert im Rahmen der Vortragsreihe zur Sonderpräsentation „Codierte für die Ewigkeit – Himmelsscheibe und Voyager Golden Record“, die seit 1. Mai im Besucherzentrum zu sehen ist.

Aufgrund der großen Anzahl von Sonnen und Planeten in unserer Galaxis sind viele Menschen fest davon überzeugt, dass auch außerhalb der Erde technische Zivilisationen existieren. Der Auftaktvortrag in der Arche Nebra „Sind wir allein im All?“ hat aber bereits gezeigt, dass die Forschung nach erdähnlichen Planeten in „bewohnbaren“ Zonen im Umkreis der Sterne, die sie umkreisen, noch in den Anfängen steckt. Auf diesen Planeten müsste sich zunächst Leben entwickeln, das über das Niveau von Bakterien hinausgeht. Dann müssten diese Zivilisationen eine technische Kultur entwickeln, so dass sie z. B. über elektromagnetische Strahlung kommunizieren könnten. Schließlich müssten diese Kulturen sehr lange existieren, damit trotz der großen Entfernungen ein Dialog über Radiosignale überhaupt zustande kommen könnte.

Wilfried Tost erläutert die Möglichkeiten, diese Welten zu identifizieren. Dabei stellen sich viele Fragen: Welche Suchmethode kann zum Ergebnis führen? Welches Übertragungsmedium ist geeignet? Woran erkennt man ein außerirdisches Signal? Bis in welche Entfernung ist ein Nachweis überhaupt möglich? Am Beispiel von seti@home – einem 1999 von der Universität Berkeley in Kalifornien gestarteten Projekt, das über ein Programm, das sich jeder zu Hause installieren kann, die Rechenleistung vieler Rechner weltweit nutzt, um nach außerirdischen Signalen zu suchen – zeigt der Referent allerdings nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Grenzen der Suche nach außerirdischem Leben im All auf.

Wilfried Tost ist IT-Manager im Institut für Planetenforschung beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Berlin-Adlershof. Der studierte Mathematiker arbeitet darüber hinaus in der Wilhelm-Foerster-Sternwarte in Schöneberg und ist Leiter der Gruppe Berliner Mondbeobachter, eines Zusammenschlusses von Hobbyastronomen. Zur Unterstützung der Beobachtungen digitalisierte er den fotografischen Berliner Mondatlas und überführte ihn in den Jahren 2001 und 2002 in eine interaktive Form auf CD-ROM.

Der Eintritt zum Vortrag beträgt 2,00 €. Vor dem Vortrag, um 18:30 Uhr, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer öffentlichen Führung durch die Sonderpräsentation „Codierte für die Ewigkeit“. Das Führungsentgelt beträgt ebenfalls 2,00 €, zzgl. Eintritt in die Sonderpräsentation (3,00 €, erm. 1,50 €).

Die Vortragsreihe der Arche Nebra steht anlässlich des Internationalen Astronomiejahres 2009 ganz im Zeichen des Themas Astronomie. Das Internationale Jahr der Astronomie feiert den 400. Jahrestag der ersten systematischen Himmelsbeobachtungen mit einem Fernrohr durch Galileo Galilei. Der nächste astronomische Vortrag in der Arche Nebra findet am Sonntag, 21. Juni 2009, im Rahmen des Arche-Nebra-Festes zur Sommersonnenwende statt. Prof. Dr. Dieter B. Herrmann begibt sich um 17:00 Uhr „Auf Galileis Spuren in der Toskana“.

Sommerfest zur Sommersonnenwende am Fundort der Himmelsscheibe von Nebra

21. Juni 2009

Arche Nebra:

Arche Nebra geöffnet 10:00-19:00 Uhr, Eintritt 7,50 € pro Person, ermäßigt 4,00 €, Familienkarte 16,00 €

Aussichtsturm auf dem Mittelberg geöffnet 10-22 Uhr, Eintritt frei; Führungen 2,00 €

Open-Air-Kino 6,00 €, sonstige Aktionen und Vortrag kostenfrei

Programm:

- | | |
|--------------------|--|
| 11:00-17:00 Uhr | Der Sonne auf der Spur! Mit Teleskopen, Experimenten und Ballonflugwettbewerb |
| 12:00 u. 15:00 Uhr | Schaugießen und Bronzeschmieden |
| 13:15 u. 14:15 Uhr | Führung durch die Dauerpräsentation |
| 13:45 u. 14:45 Uhr | Führung durch die Sonderpräsentation „Codierte für die Ewigkeit“ |
| 17:00 Uhr | Vortrag „Auf Galileis Spuren in der Toskana“ von Prof. Dr. Dieter B. Herrmann (Berlin) |
| 19:00 Uhr | Geführte Wanderung zum Fundort |
| 20:00 Uhr | Führung am Fundort |
| 21:30 Uhr | Sommersonnenwende / Sonnenuntergang am Mittelberg – (G)astronomische Momente |

22:00 Uhr

Laster der Nacht – Open-Air-Kino mit Stummfilmen und Livebegleitung
Musik:
Uni-Jazzband Halle
Gastronomie:
Direktvermarkter

Sonnenobservatorium Goseck:

Informationszentrum im Schloss Goseck geöffnet 10:00-20:00 Uhr, Eintritt 2,00 € pro Person, ermäßigt 1,00 €;

Sonnenobservatorium 2,00 €; Führungen 2,00 €, Vortrag 2,00 €, sonstige Aktionen kostenfrei

Programm:

Öffentliche Führungen

11:00 / 14:30 / 15:30 / 16:30 und 17:30 Uhr
Die Führungen starten am Sonnenobservatorium

- | | |
|--------------|---|
| Ab 10:00 Uhr | Kinderführungen auf Anfrage
Für Kinder von 6 bis 12 Jahren werden im Informationszentrum (Schloss Goseck) Audioführungen mittels I-Pod bereitgehalten. |
| Ab 16:00 Uhr | Klangwerkstatt, Speerschleudern und Töpfern im Umfeld des Sonnenobservatoriums für Kinder und Erwachsene |
| 19:00 Uhr | Vortrag zur Astronomie in der Vorgeschichte in der Gaststätte Kochs Garten |
| 21:00 Uhr | Zum Sonnenuntergang
Trommelei und Spektakel aus Feuer und Tanz im Sonnenobservatorium |

Kontakte:

Arche Nebra - Die Himmelsscheibe erleben

An der Steinklöbe 16
06642 Wangen
Tel.: 03 44 61 / 2 55 20
Fax: 03 44 61 / 25 52 17
info@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de

Sonnenobservatorium Goseck und Informationszentrum Schloss Goseck

Tel.: 0 34 43 / 37 94 78
Fax: 0 34 43 / 37 94 79
verein@sonnenobservatorium-goseck.info
www.sonnenobservatorium-goseck.info

Pension & Café		Restaurant & Pension	
 CAFÉ AM KLOSTER		 „Zum Storchennest“	
• Eis- und Kuchen-Spezialitäten		• Essen vom „Heißen Stein“ • Tägl. gepflegte Speisen und Getränke • Buffets außer Haus • Familienfeiern aller Art	
Familie Ihle · www.storchennest-memleben.de			
Tel. + Fax (03 46 72) 6 94 59		 Tel. + Fax (03 46 72) 6 55 24	

Osterfeuer 2009 der FFW Wangen – Wir sagen Danke

Das Feuer ist erloschen und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wangen blicken hocherfreut auf ein sehr gelungenes Fest zurück und möchten sich bei den ca. 160 kleinen und großen Gästen aus nah und fern recht herzlich für deren Erscheinen bedanken. Bei bestem Wetter wurde gemeinsam gefeiert, getanzt und gelacht. Auch geht ein Dankeschön für die gute Zusammenarbeit an die Landfleischerei Otto aus Wangen, den Getränkegroßhandel Solid aus Querfurt und an Ines Ballin, Leiterin der „Wangener Unstrutspatzen“, für die Knüppelkuchenherstellung. Zu guter letzt möchte sich die Wangener Feuerwehr bei Stefanie Wittenberg, Markus Förtsch, Tobias Lüttschwager und Florian Poleske für die tolle Non-Stop-Bewirtschaftung bedanken.

Die FFW Wangen sitzt bereits über den Planungen zu einem Sommerfest und hofft dann wieder viele feierwütige Gäste dabei begrüßen zu dürfen

Feuerwehr Wangen im April 2009 [C.R.]



Krämer Motorgeräte & Motorräder erhält als einer der Ersten in Sachsen-Anhalt das Gütesiegel QMF = „Qualifizierter Motorgeräte-Fachhändler“

Seit März 2009 ist es amtlich: Als das erste Unternehmen in Sachsen-Anhalt ist Krämer Motorgeräte & Motorräder zertifiziert worden und darf sich nunmehr „Qualifizierter Motorgeräte-Fachhändler“ (QMF) nennen.

Die Firma Krämer wurde als 1-Mann-Betrieb 1985 in Kirchscheidungen gegründet. Und im Dezember 1994 war dann der Umzug ins neue Gebäude nach Laucha ins Gewerbegebiet.

Verständlich, dass die Freude groß ist bei dem Unternehmer Volkmär Krämer als er die Urkunde von der Zertkommerz GmbH erhält. Dazu Herr Krämer: „Wir haben erhebliche Vorarbeiten in unserem Betrieb geleistet, dann den elfseitigen Fragebogen abgearbeitet, um schließlich alle Anforderungen der Zertifizierung zu erfüllen. Dieser Aufwand hat sich aber gelohnt und unseren Betrieb in allen Bereichen nochmals vorangebracht. Wir sind natürlich jetzt stolz, dass wir zu den ersten Betrieben in Deutschland gehören, die das Ziel „Zertifizierung“ und damit ausgezeichnete Qualität in allen Unternehmensbereichen erreicht haben.“

Was aber bedeutet QMF = Qualifizierter Motorgeräte-Fachhändler? Für das Unternehmen, aber auch für den Kunden des Unternehmens? Volkmär Krämer erklärt es so:

„Auf der Suche nach einem qualifizierten Partner für den Kauf, die Wartung und Reparatur der technisch immer hochwertigeren Gartengeräte war der qualitätsbewusste Gartenfreund bislang auf den eigenen Versuch, den Tipp vom Nachbarn oder das Telefonbuch angewiesen. Was in anderen Branchen schon längst Standard ist, fehlte bis jetzt im Bereich Garten-, Forst- und Kommunaltechnik, kurz Motorgeräte völlig. Woran erkenne ich eine qualifizierte FACHwerkstatt, einen qualifizierten FACH-händler? Nun könnte man sagen: an diesem Zeichen“



Drei Jahre hat die Motorgerätebranche unter Federführung der Handelsverbände in Kooperation mit einer großen Zahl von Markenlieferanten an dem Konzept einer Händler-Qualifizierung gearbeitet



und schließlich einen Forderungskatalog erstellt, an dem sich der Fachhändler überprüfen lässt. Im Focus des Konzeptes steht dabei der Nutzen für die Kunden = Endverbraucher. Aus diesem Grunde liegt ein Schwerpunkt der Zertifizierungs-Anforderungen bei der Qualifikation des Fachhändlers - sowie bei den angebotenen Serviceleistungen und der Kundenfreundlichkeit des Unternehmens. Daneben stehen aber auch Aspekte der Unternehmensführung und des Umweltschutzes auf dem Prüfstand.

Ein externes, neutrales Prüfinstitut vergibt nach Auswertung eines Fragebogens und Prüfung der Unternehmen vor Ort ein zeitlich auf 3 Jahre begrenztes Zertifikat. Danach muss der Fachhändler sich abermals einer kompletten Überprüfung stellen.

Derzeit unterstützen 19 Markenlieferanten für Garten- und Forsttechnik dieses Qualifizierungskonzept, denn sie sind bei ihren hochtechnischen Geräten auf die Fachberatung durch den qualifizierten Fachhandel angewiesen.

Für Volkmär Krämer hat die Zertifizierung neben der Sicherheit für den Kunden noch einen weiteren Vorteil: „Mit den Jahren wird man betriebsblind. Die Zertifizierung bietet die Möglichkeit, sich durch einen neutralen Beobachter überprüfen zu lassen und auf die Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten in allen Bereichen meines Unternehmens, insbesondere aber im Bereich Kunden-Service aufmerksam zu werden. Nur so können wir ständig besser werden.“